

Antrag der Redaktionskommission* vom 12. Juni 2002

3891 b

A. Planungs- und Baugesetz (Änderung; Anpassung an die Gesetzgebung des Bundes)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001,

beschliesst:

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 357. Abs. 1 unverändert.

...

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 und 5 unverändert.

D. Änderungen
an vorschrifts-
widrigen Bauten
und Anlagen
I. Auf Ver-
anlassung des
Eigentümers

§ 358 a. Ausserhalb der Bauzonen dürfen Bauten und Anlagen nach Massgabe des Bundesrechts errichtet, geändert, erweitert oder wieder aufgebaut werden.

E. Bauten
und Anlagen
ausserhalb
der Bauzonen

Unter den Bedingungen gemäss Art. 24 d RPG sind zulässig:

- a) landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen in landwirtschaftlichen Wohnbauten,
- b) vollständige Zweckänderungen bei als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von Vorstössen**

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001,

beschliesst:

I. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Postulat KR-Nr. 99/1997 betreffend Öffnung der Landwirtschaftszonen,
- b) Motion KR-Nr. 35/2001 (überwiesen als Postulat) betreffend Erlass eines Ausführungsgesetzes zum teilrevidierten BG über die Raumplanung.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 12. Juni 2002

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hartmuth Attenhofer

Die Sekretärin:

Heidi Khereddine-Baumann